

## Entlassung

ten Voraussetzungen allerdings Anspruch auf einen **Z** Pflichtteil. Die E. muß nicht begründet werden.

### Entlassung **Z** fristlose Entlassung

**Entmündigung** - Aberkennung der **Z** Handlungsfähigkeit eines Bürgers. Die E. ist nur möglich, wenn die in §460 ZGB geregelten, ausschließlich in der Person des Bürgers liegenden Gründe vorliegen, und sie kann nur durch gerichtliche Entscheidung im Ergebnis des dafür vorgeschriebenen Verfahrens (§§ 140-143 ZPO) ausgesprochen werden. *Voraussetzung* für eine E. ist, daß der Bürger erheblich in der Fähigkeit beeinträchtigt ist, in gesellschaftlicher Verantwortung über die Begründung von Rechten und Pflichten zu entscheiden, daß diese erhebliche Beeinträchtigung auf krankhafter Störung der Geistestätigkeit beruht oder Folge des Mißbrauchs von Alkohol, anderen rauscherzeugenden Mitteln oder Drogen ist und für dauernd oder aber für einen längeren Zeitraum besteht. Bei nur vorübergehender Beeinträchtigung kann die Bestellung eines Gebrechlichkeitspflegers (§ 105 Abs. 2 FGB) in Frage kommen (**Z** Pfllegschaft). Die E. erfordert ein fachärztliches Gutachten über den psychischen Zustand des Bürgers. Das *Verfahren* beim **Z** Kreisgericht wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt sind der Rat des Kreises, der Staatsanwalt sowie auch - sofern sie in der DDR wohnen - Eltern, volljährige Kinder, Geschwister und der Ehegatte des betreffenden Bürgers. Der mit der E. eintretende Verlust der Handlungsfähigkeit hat zur Folge, daß der Bürger wirksam keine **Z** Verträge mehr abschließen oder andere **Z** Rechtsgeschäfte (z. B. Errichtung eines **Z** Testaments) vornehmen, keine Ehe schließen, nicht wählen oder gewählt werden kann. Insbesondere er selbst, aber auch seine Mitbürger und die Gesellschaft sind damit davor geschützt, daß er durch Handlungen, deren Tragweite er nicht zu überblicken vermag, sich oder anderen Schaden zufügt. Zur Wahrung seiner Interessen wird dem Entmündigten ein Vormund bestellt (**Z** Vormundschaft). Bei Wegfall der Gründe für die E. ist diese durch gerichtliche Entscheidung aufzuheben (§460 Abs. 3 ZGB); antragsberechtigt sind der Rat des Kreises und die gleichen Personen wie bei der E., außerdem der Entmündigte selbst sowie sein Vormund.

**Entschädigung** - 1. Ausgleich für materielle Nachteile, die durch notwendige staatliche Maßnahmen entstehen. Die E. setzt voraus, daß die Maßnahmen nicht durch Pflichtverletzungen des Bürgers ausgelöst worden sind. E. ist rechtlich insbesondere vorgesehen bei Auswirkungen staatlicher Maßnahmen auf das **Z** persönliche Eigentum, z. B. infolge Bekämpfung von Bränden (§ 18 Brandschutzgesetz vom 19.12.1974, GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575), bei Bereitstellen bzw. **Z** Inanspruchnahme eines Grundstücks für Baumaßnahmen, für den Bergbau, für Verteidigungs- und andere rechtlich bestimmte Zwecke

(Entschädigungsgesetz vom 15. 6.1984, GBl. I 1984 Nr. 17 S.209). Ein Einspruchs besteht auch bei Schäden, die Bürger erleiden, wenn sie die Tätigkeit von Staatsorganen unterstützen (z.B. §18 Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11.6.1968, GBl.I 1968 Nr. 11 S. 232). Die E. wird in der Regel in Geld geleistet. Über sie wird dem Grund und der Höhe nach auf dem **Z** Verwaltungswege entschieden. E. wird auch bei Inanspruchnahme **Z** genossenschaftlichen Eigentums geleistet, für Kombinate und Betriebe ist sie z. B. als Ersatz für wirtschaftliche Nachteile vorgesehen.

2. Ausgleich für materielle Nachteile, die infolge Beendigung von Miet- bzw. Nutzungsverhältnissen oder durch bestimmte zivilrechtliche Beeinträchtigungen entstehen. Anspruch auf E. kann bei Beendigung des Mietverhältnisses der **Z** Mieter haben, der in der Wohnung auf eigene Kosten bauliche Veränderungen vorgenommen hat oder von ihm angebrachte Einrichtungsgegenstände hinterläßt (**Z** bauliche Veränderungen durch den Mieter). Ferner wird bei Entzug des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück wegen nicht bestimmungsgemäßer Nutzung eine E. für **Z** Gebäude gewährt, die mit staatlicher Genehmigung errichtet wurden (§290 ZGB). Bei vereinbarter Beendigung und bei **Z** Kündigung von Bodennutzungsverhältnissen steht dem bisherigen Nutzungsberechtigten E. für von ihm vorgenommene Wertverbesserungen zu. Anspruch auf E. hat ein Grundstückseigentümer oder-nutzer, dessen Rechte durch Überbau (**Z** Grundstücksgrenze) oder ein **Z** Mitbenutzungsrecht an Grundstück wesentlich beeinträchtigt werden. E.ansprüche bestehen auch als **Z** Ansprüche Hilfeleistender sowie u.U. bei **Z** Immissionen. Zivilrechtliche E.ansprüche setzen (im Unterschied zum **Z** Schadenersatz) keine Pflichtverletzungen voraus. Sie sind Geldansprüche, deren Höhe sich nach dem Umfang der Wertverbesserung bzw. dem Ausmaß der Beeinträchtigung richtet, und können im **Z** Gerichtsweg durchgesetzt werden.

3. Ausgleich für Mehraufwendungen, die Werk-tätigen im Zusammenhang mit der Arbeit entstehen. Solche Aufwendungen entstehen insbesondere bei Dienstreisen, Montageeinsätzen, Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen. Die E. wird in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen über **Z** Reisekosten gewährt (**Z** Tagegeld **Z** Trennungentschädigung).

4. Ausgleich für Aufwendungen, die **Z** Schöffen und anderen am **Z** gerichtlichen Verfahren Beteiligten sowie Mitgliedern der **Z** Schiedskommissionen entstehen. Schöffen erhalten für die Zeit ihres Schöffeneinsatzes, **Z** Zeugen, **Z** Sachverständige, Dolmetscher, **Z** Kollektivvertreter, **Z** gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger und **Z** Jugendbeistände für die Zeit ihrer Teilnahme bzw. Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren, Mitglieder der Schiedskommissionen für die Zeit der Teilnahme an Schulungen und anderen Veranstaltungen eine E., die den Verdienstausfall, Reisekosten und andere Aufwendun-